

Ritter und Knechte und der ganzen Mannschafft im Lande zu Budissin wohnhaftig, Unsere lieben Getreuen und ehrbare Mannschafft; Und haben Uns, als einen König zu Böhmeimb unterrichtet, brieflich und mündlich: daß sie etliche Begnadigungen und Freiheiten von Unsern Vorfahren, Königen von Böhmeimb, gehabt haben, und haben uns als einen König zu Böhmeimb gebeten demüthiglich, sie bei solchen Begnadigungen und Freiheiten zu lassen und zu behalten, dem Lande zu Gute und zur Besserung. Da haben wir angesehen der vorgenannten Botschafft demüthige und redliche Bitte und auch betrachtet willige und getreue Dienste, die die vorgenannte Mannschafft im Lande zu Budissin Unsern Vorfahren, Königen von Böhmeimb, und auch Uns oft und dicke gethan haben und fürbaß noch thun sollen und mögen in künftigen Zeiten; Und haben darum mit wohlbedächtigem Muthe, gutem Rathe Unserer Fürsten, Herren und getreuen Richter Wissen, den vorgenannten Rittern und Knechten und Mannschafften, eine solche Bitte, Begnadigung und Freiheit, als sie die von Unseren Vorfahren und Königen gehabt haben, nemlich: daß, wenn sie Uns und der Krone zu Böhmeimb zu Dienste ziehen, aufwarten und aus ihrem Lande zu ziehen über die Grenze, so müssen wir ihnen Sold geben und für den Schaden stehen, gleich andern Unsern Solddienern, und geben ihnen das zu in Kraft dieses Briefes aus königl. Macht zu Böhmeimb und meinen und wollen, daß sie solche Begnadigung fürbaß genießen und gebrauchen sollen, vor männiglich ungehindert, unschädlich, doch Uns und der Krone Böhmeimb zu Unsern gewöhnlichen Diensten. Geben zu Prag, 1390.

König Johannes versprach den budissiner Ständen 1319, daß er dieselben nicht außerhalb der Landesgrenze gebrauchen wolle, indem es in der Urkunde heißt: